



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1985

Nummer 27

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 3. 1985	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	314
2022	18. 3. 1985	Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	314
2022	18. 3. 1985	Aufhebung der Betriebssatzungen für die Rheinische Landesklinik Marienheide und die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal	317
2124	18. 3. 1985	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	317
630	18. 3. 1985	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland	317
91 2022	18. 3. 1985	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	318
	13. 3. 1985	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1985 (Ausgleichsabgabesatzung 1985)	322

2022

**Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**
Vom 18. März 1985

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544)

hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. März 1985 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60), zuletzt geändert durch Beschuß vom 17. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 57), beschlossen:

1. Es wird eingefügt:

§ 6a Bauamtskommissionen und Beschwerdekommission

(1) Für jeden Bezirk eines Rheinischen Straßenbauamtes wird eine Bauamtskommission eingerichtet.

(2) Die Bauamtskommissionen werden von der Landschaftsversammlung in analoger Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 2–5 und Abs. 4 sowie § 10 Abs. 4 LVerbO gebildet.

Es sollten nur solche sachkundigen Bürger in die Bauamtskommissionen gewählt werden, die in den jeweiligen Bauamtsbezirken wohnen.

(3) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Verkehrs- und des kommunalpolitischen Ausschusses des Landtages NW beratend teil, die in den jeweiligen Bauamtsbezirken wohnen. Ist hiernach eine Landtagsfraktion nicht vertreten, so bestimmt sie ein Mitglied, das möglichst dem Verkehrs- oder dem kommunalpolitischen Ausschuß angehören soll.

(4) Beschlüsse der Bauamtskommissionen bedürfen der Zustimmung des Straßenausschusses.

(5) Die Beschwerdekommission wird von der Landschaftsversammlung in analoger Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 2–5 und Abs. 4 sowie § 10 Abs. 4 LVerbO gebildet.

2. Die vorstehende Satzungsänderung tritt sofort in Kraft.

Dr. Wilhelm
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus Wietbrock
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstanden, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Hartung

– GV. NW. 1985 S. 314.

2022

**Neufassung der Betriebssatzung für die
Krankenhauszentralwäschereien des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 18. März 1985

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. März 1985 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 62) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

(1) Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanziell gesondert wie ein Eigenbetrieb nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist der Bau und der Betrieb von Krankenhauszentralwäschereien, vorrangig zur Sicherstellung der Versorgung der Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Der Betrieb kann Neben- und Hilfsbetriebe unterhalten, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland“.

§ 3

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, denen ihre Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen wird. Sie müssen die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen erfüllen. Die Werkleitung leitet den Betrieb gemeinsam. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Landschaftsausschuß zum Ersten Werkleiter bestimmt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Werksausschuß erlässt.

(2) Die Werkleitung handelt selbstständig, soweit nicht durch Landschaftsverbandsordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(3) Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, daß die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

§ 4

Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 5 EigBetVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein Vertreter kann im Werksausschuß jederzeit das Wort verlangen.

(3) An den Beratungen des Ausschusses nimmt die Werkleitung teil; die Mitglieder der Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuß berät alle Angelegenheiten vor, die von der Landschaftsversammlung bzw. vom Landschaftsausschuß zu entscheiden sind.

(2) Der Werksausschuß entscheidet über:

- a) Richtlinien der Geschäftsführung,
- b) Festlegung der Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),
- c) Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben gemäß §§ 14 und 15 EigBetrVO,
- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,
- e) Grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall 100 000,- DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses,
- f) Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird,
- g) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-Pacht von mehr als 1 000,- DM,
- h) Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM.

(3) Die Werkleitung kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes und dem Vorsitzenden des Werksausschusses an Stelle des Werksausschusses in Angelegenheiten von Ziff. 2 f) selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlusffassung des Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Ausschuß ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landschaftsverbandsordnung und durch diese Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Landschaftsausschuß entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung,
- b) allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Werkleitung,
- c) Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,
- d) Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
- e) An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
- f) Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist,
- g) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Werksausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie zwischen dem Werksausschuß und dem Kämmerer gemäß § 9 Abs. 2.

§ 7

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über:

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,

- d) Auflösung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes,
- e) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

§ 8

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland achtet auf die Übereinstimmung der Tätigkeit der Werkleitung mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Werkleitung Weisungen erteilen.

(3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so kann sich die Werkleitung an den Werksausschuß wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Werksausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(5) Die Werkleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Sie hat ihn – ebenso wie den Werksausschuß – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Finanzplans schriftlich zu unterrichten. Hat der Erfolgsplan mit einem Verlust abgeschlossen, so erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes so lange monatlich, bis ein ausgeglichenes Jahresabschluß vorliegt.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für die Landschaftsversammlung oder den Landschaftsausschuß vor. Er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

- a) Rahmenvorgaben für die Organisation der Zentralwäschereien,
- b) Förderung von Investitionen,
- c) Steuerangelegenheiten,
- d) Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
- e) Rechtsstreitigkeiten,
- f) Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
- g) Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund.

(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschuß des Landschaftsausschusses oder des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Werksausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Der Kämmerer

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluß sowie das Investitionsprogramm zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Werksausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, so legt der Kämmerer die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vor.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe III BAT richtet oder darüber liegt, werden auf Vorschlag der Werkleitung im Einvernehmen mit dem Werksausschuß vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt.

(2) Die Angestellten der Krankenhauszentralwäschereien, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe IVa BAT richtet oder geringer ist, sowie die Arbeiter werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Werkleitung eingestellt.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Werkleitung zuständig. Davon ausgenommen sind verhaltensbedingte Kündigungen.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Werkleitung zu hören.

§ 11

Vertretung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes

(1) Die Werkleitung vertritt den Landschaftsverband Rheinland in den Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

(4) Der Schriftwechsel der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird sowohl in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung als auch in Ausführung von Beschlüssen des Werksausschusses und der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses unter der Bezeichnung „Landschaftsverband Rheinland Krankenhauszentralwäschereien“ geführt.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht und Investitionsprogramm, ist von der Werkleitung aufzustellen und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen (§ 9).

(2) Eine erhebliche Abweichung vom Erfolgsplan im Sinne von § 13 Abs. 3 EigBetrVO mit Folge der Änderung gemäß § 7 Abs. 1b) dieser Satzung liegt insbesondere vor, wenn

a) die durch Tarife bedingte Kosten sowie Abgabepreise geändert worden sind,
b) der Gesamtbetrag der Planansätze für den Aufwand voraussichtlich durch Mehraufwand überschritten wird, der nicht durch Minderaufwand im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden kann, soweit diese Überschreitung mehr als 15% beträgt.

(3) Eine erhebliche Abweichung vom Finanzplan im Sinne von § 13 Abs. 3 EigBetrVO mit der Folge der Änderung gemäß § 7 Abs. 1b) dieser Satzung liegt insbesondere vor, wenn

a) zusätzliche Darlehen oder Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden,

b) die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 15% erhöht werden soll.

(4) Eine wesentliche Abweichung vom Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 EigBetrVO liegt vor, wenn ein Aufwandsplanansatz um mehr als 10% überschritten werden muß und ein Ausgleich der Mehrausgabe im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist. Die Zustimmung des Werksausschusses gemäß § 5 Abs. 2c) dieser Satzung ist einzuholen, es sei denn, die erfolggefährdende Mehraufwendung ist unabsehbar oder duldet keinen Aufschub, so daß der Direktor des Landschaftsverbandes gemäß § 8 Abs. 7 dieser Satzung entscheidet.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Buchführung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt.

(4) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(5) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 14

Kassenführung

Für die Kassenführung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird eine Sonderkasse geführt. Die anlegbaren Geldmittel sind gemäß § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung zu bewirtschaften.

§ 15

Stammkapital

Das Stammkapital der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland beträgt 14 000 000,- DM.

§ 16

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers in der ortsüblichen Form zu veröffentlichen.

Dr. Wilhelm

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus

Wietbrock

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hartung

– GV. NW. 1985 S. 314.

2022

**Aufhebung der Betriebssatzungen
für die Rheinische Landesklinik Marienheide und
die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal**

Vom 18. März 1985

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. März 1985 beschlossen:

Die Betriebssatzungen für die

- Rheinische Landesklinik Marienheide und die
- Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal

in der Fassung vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246/GV. NW. S. 268 bzw. 280) werden aufgehoben.

Dr. Wilhelm

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus

Wietbrock

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Aufhebung der Betriebssatzungen wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hartung

– GV. NW. 1985 S. 317.

2124

**Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes
Rheinland über die Gewährleistung eines
Mindesteinkommens an Hebammen mit
Niederlassungserlaubnis**

Vom 18. März 1985

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. März 1985 beschlossen:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschuß der Landschaftsversammlung vom 14. März 1983 (GV. NW. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Den Hebammen, die gemäß § 10 Hebammengesetz und § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, wird aufgrund des Artikels 53 Abs. 2 des 3. Funktionalreformgesetzes in Verbindung mit dem Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet, sofern sie für das Kalenderjahr 1983 zuschußberechtigt waren und einen Zuschuß erhalten haben.

2. § 2 Abs. 2 wird ersetzt gestrichen.

3. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 14 Abs. 2 des Hebammengesetzes“ gestrichen.

4. In § 6 Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „Den nach § 1 Abs. 1 zuschußberechtigten Hebammen“ ersetzt.

Dr. Wilhelm

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus Wietbrock
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hartung

– GV. NW. 1985 S. 317.

630

**Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 18. März 1985

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) und der §§ 99–102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. März 1985 beschlossen:

„§ 6 Ziffer 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 21. 8. 1980 (GV. NW. S. 916) erhält die Fassung

6. bei Automation des Finanz- und Rechnungswesens der Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung.

Die bisherige Ziffer 6 erhält die neue Ziffer 7 und 7 (alt) wird 8.

In § 7 der Rechnungsprüfungsordnung wird „der Werksausschuß“ durch „die Werksausschüsse“ ersetzt.“

Dr. Wilhelm
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus Wietbrock
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Hartung

– GV. NW. 1985 S. 317.

91
2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über
die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für
Sondernutzungen an Landesstraßen und von
Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem
Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 18. März 1985**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.

712) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. März 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für Sondernutzungen an Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren, für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundsätze für Sondernutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1). So weit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie
2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahrs beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3

Bemessungsgrundsätze für Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 vom Hundert der nach Anlage 1 festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 40 Deutsche Mark, erhoben.

(2) Für alle anderen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 20 Deutsche Mark.

(3) Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 20 Deutsche Mark.

(4) Der Ersatz besonderer barer Anlagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden vom Landschaftsverband Rheinland als Straßenbaubehörde festgesetzt. In den Fällen der §§ 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 2 und 3 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen können Sondernutzungsgebühren auch durch Bescheide anderer Behörden festgesetzt werden.

§ 5

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind

1. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist

1. der Antragsteller,
2. der durch den Verwaltungsakt Begünstigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Anlage 1

Anlage 2

§ 6**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung, die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenen Betrages.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 7**Gebührenfreiheit**

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. das Land Nordrhein-Westfalen,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

(2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 8**Stundung und Erlaß**

Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9**Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 50 Deutsche Mark werden nicht erstattet.

§ 10**Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510).

§ 11**Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen**

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Sondernutzungsgebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung auch rückwirkend erhoben werden. Bei unbefugter Sondernutzung können Sondernutzungsgebühren ebenfalls rückwirkend erhoben werden.

(2) Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepaßt werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 520) außer Kraft.

Dr. Wilhelm

Vorsitzender
der Landschafts-
versammlung

Greschus

Schriftführer
der Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 LVerBO in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 LVerBO kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**In Vertretung
Hartung**

– Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
1	Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten,	–	–
1.1	von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	–	–
1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	20,- bis 500,-	–
1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	–	100,- einmalig
1.4	– Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren – Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken	100,- bis 1 000,- 50,- bis 500,-	–
2	Kreuzungen		
2.1	Leistungen aller Art (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärmee, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt	200,- 400,-	–
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	–	–
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich		
2.311	auf Dauer	100,- bis 500,-	–
2.312	vorübergehend	–	50,- bis 100,- monatlich
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	100,-	–
2.322	vorübergehend	–	50,- monatlich
2.4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
2.41	auf Dauer	100,-	–
2.42	vorübergehend	–	50,- monatlich
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	100,-	–
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärmee, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene m jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt	1,- 2,-	–
3.2	Gleise je angefangene m	1,-	–
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	–	–
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	–	–

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
4	bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	-	-
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	-	-
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	-	-
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)		
4.131	auf Dauer	20,-	-
4.132	vorübergehend	-	-
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.141	auf Dauer	100,-	-
4.142	vorübergehend	-	10,- je Woche
4.2	Wartehallen	-	-
4.3	Milchbänke	-	-
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	50,-	-
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monate für jeden weiteren Monat	-	25,-
		-	15,-
5	besondere Veranstaltungen (§ 29 StVO), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	-	250,- je Tag

Anlage 2**- Gebührentarif der Verwaltungsgebühren -**

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z. B. für Hochbauten, Werbeanlagen), und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,- DM Rohbausumme mindestens jedoch	40,- bis 500,- 1,- 40,-
2	Sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbauverwaltung (z. B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW) und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,- DM Rohbausumme mindestens jedoch	40,- bis 500,- 1,- 40,-

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten im Rheinland
für das Haushaltsjahr 1985
(Ausgleichsabgabesatzung 1985)**

Vom 18. März 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG – KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. März 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Ziff. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1985 37,72 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1983 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1983 durchzuführenden Finanzausgleiches zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung von 40 v. H. des Aufkommens an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jewei-

ligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. 7. 1984 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1985.

Dr. Wilhelm
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus Wietbrock
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung 1985 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 LVerbO in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 LVerbO kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

– GV. NW. 1985 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,-- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359